

TE OGH 2005/3/17 8Ob21/05d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuras und Univ. Doz. Dr. Bydlinski sowie die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek und Dr. Glawischnig als weitere Richter in der die Richter des Oberlandesgerichtes Wien Senatspräsident Dr. Taucher, Dr. Pisan-Schuster und Dr. Strauss betreffenden Ablehnungssache infolge Rekurses des Ablehnungswerbers Mag. Herwig B******, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 20. Jänner 2005, GZ 13 Nc 1/05d-27, womit dessen Ablehnungsantrag zurückgewiesen wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

In der zu AZ 2 P 181/01k des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien anhängigen Pflegschaftssache sowie in einer Reihe weiterer Verfahren stellte der Ablehnungswerber wiederholt Ablehnungsanträge gegen die jeweils tätig gewordenen Richter.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 8. 6. 2004, AZ 44 R 253/04p, wurde über den Einschreiter wegen beleidigender Ausfälle in seinen Schriftsätze eine Ordnungsstrafe von EUR 1.000 verhängt. Dem dagegen erhobenen Rekurs gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 30. 9. 2004, AZ 12 R 190/04f - in der Senatszusammensetzung Senatspräsident Dr. Taucher als Vorsitzender sowie Dr. Pisan-Schuster und Dr. Strauss als weitere Richter nicht Folge.

In seinem Schreiben vom 7. 12. 2004 lehnte der Ablehnungswerber (erkennbar) sämtliche mit der Rekursentscheidung befassten Richter des Oberlandesgerichtes ab. Den überwiegend polemisch gehaltenen Ausführungen des Ablehnungswerbers ist zu entnehmen, dass sich der abgelehnte Senat inhaltlich mit dem Wahrheitsgehalt der „begründeten Beleidigungen“ hätte auseinandersetzen müssen „die Herren Senatsrichter in perfider Unterlassung der Wahrheit aber vorsätzlich zu ignorieren pflegen“.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Senat 13 des Oberlandesgerichtes Wien den Ablehnungsantrag zurück. Das Vorbringen sei sachverhaltsfremd und in polemisch-beleidigendem Ton gehalten, ohne dass Sachsubstrat auch nur im Ansatz ableitbar sei.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Rechtsmittelwerber wirft dem Senat 13 des Oberlandesgerichtes Wien vor in der „üblichen Billigungsjustiz rechtsmissbräuchlich entschieden und in Verweigerung der Rechtspflege .. vorsätzlich unterlassen zu haben die sachlichen und substanzierten Inhalte zu bewerten und zu widerlegen.“.

Ein tauglicher Rekursgrund wird weder durch dieses Vorbringen noch in den weiteren Rekursausführungen geltend gemacht.

Vielmehr entspricht es offensichtlich der Taktik des Ablehnungswerbers, jeweils jene Richter abzulehnen, die der Rechtslage entsprechende, jedoch ihm nicht genehme Entscheidungen fällen. Das Oberlandesgericht Wien hat bereits darauf hingewiesen, dass rechtsmissbräuchlich ständig wiederholte Ablehnungsanträge nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden müssen (11506/99 = EvBl 1999/139; 8 N 10/88 = EvBl 1989/18; Mayr in Rechberger, ZPO2 § 24 JNR Z 1; 1 Ob 105/03b uva). Sollte daher der Rechtsmittelwerber in Zukunft weitere gleichartige Ablehnungsanträge, in denen substanzlos schwere Verfahrensfehler oder sonstige Verfehlungen von Richtern behauptet werden, einbringen, bedarf es zur Erledigung solcher Anträge nicht mehr förmlicher Entscheidungen. Vielmehr entspricht es offensichtlich der Taktik des Ablehnungswerbers, jeweils jene Richter abzulehnen, die der Rechtslage entsprechende, jedoch ihm nicht genehme Entscheidungen fällen. Das Oberlandesgericht Wien hat bereits darauf hingewiesen, dass rechtsmissbräuchlich ständig wiederholte Ablehnungsanträge nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden müssen (11506/99 = EvBl 1999/139; 8 N 10/88 = EvBl 1989/18; Mayr in Rechberger, ZPO2 Paragraph 24, JNR Ziffer eins ;1 Ob 105/03b uva). Sollte daher der Rechtsmittelwerber in Zukunft weitere gleichartige Ablehnungsanträge, in denen substanzlos schwere Verfahrensfehler oder sonstige Verfehlungen von Richtern behauptet werden, einbringen, bedarf es zur Erledigung solcher Anträge nicht mehr förmlicher Entscheidungen.

Anmerkung

E765508Ob21.05d

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht inEFSIg 111.745 = EFSIg 115.271XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0080OB00021.05D.0317.000

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at